

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.03.1984

Geschäftszahl

82/08/0243

Rechtssatz

Auch schon der Widerruf der Zuerkennung oder die rückwirkende Berichtigung der Bemessung des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) gem § 24 AlVG 1977 muss vom Arbeitsamt im Hinblick auf § 47 Abs 1 zweiter Satz AlVG 1977 mit schriftlichem Bescheid ausgesprochen werden. Der Widerruf gem § 24 Abs 2 AlVG 1977 und die Verpflichtung zum Ersatz nach § 25 Abs 1 erster Satz AlVG 1977 können in einem einzigen Bescheid ausgesprochen werden.